

## Nr. 1 Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses

Am Donnerstag, 3. Mai 2018, 19 Uhr findet im großen Sitzungssaal die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.

### Tagesordnung:

1. Diskussion Drehbuch Imageclip Monheim
  2. Diskussion und Beschlussfassung Bayerischer Abend 2018
  3. Bekanntgaben
- anschließend nichtöffentliche Sitzung

## Nr. 2 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Monheim, Tel. 09091/9091-0 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag! Die Gebühren für Kleinmengen sind sofort zu bezahlen.

## Nr. 3 Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15 bis 17 Uhr und am Samstag von 9 bis 13 Uhr geöffnet. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter [www.awv-nordschwaben.de](http://www.awv-nordschwaben.de).

## Nr. 4 Recyclinghof

Der Recyclinghof an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15 bis 17 Uhr und am Samstag von 9 bis 13 Uhr geöffnet. Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter [www.awv-nordschwaben.de](http://www.awv-nordschwaben.de).

**Günther Pfefferer**  
Erster Bürgermeister

## Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

### A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

## Nr. 1 Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffen und Schöffen der Stadt Monheim und der Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim für die Amtszeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtes Nördlingen

Die Stadt Monheim und die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim haben in ihren Sitzungen die Beschlüsse über die Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffen und Schöffen für das Amtsgericht Nördlingen gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **30. April bis 7. Mai 2018** in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Zimmer-Nr. 102, Marktplatz 23, 86653 Monheim, in der Gemeinde Buchdorf, Hauptstraße 94, 86675 Buchdorf, in der Gemeinde Daiting, Am Kirchberg 1, 86653 Daiting, in der Gemeinde Rögling, Badgasse 8, 86703 Rögling und in der Gemeinde Tagmersheim, Kirchplatz 1, 86704 Tagmersheim und in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Zimmer-Nr. 102, Marktplatz 23, 86653 Monheim, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Wo-

che, bis zum **15. Mai 2018**, nach Schluss der Auflegung schriftlich oder persönlich zu Protokoll bei der Stadt bzw. bei den jeweiligen Gemeinden Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG bzw. nach Abschnitt II Nrn. 2 bis 5 der Schöffensbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucher-schutz und des Inneren vom 7. November 2012 (JMBl. S. 127) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Monheim, 25.4.2018

Verwaltungsgemeinschaft Monheim  
Vellingner  
Erster Vorsitzender

## Nr. 2 AOK-Sprechtag in Monheim

Der AOK-Sprechtag in Monheim findet jeden 1. Donnerstag im Monat in der Zeit von 17 bis 17.30 Uhr im Rathaus, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 1 a, Erdgeschoss statt.

### Nächster AOK-Sprechtag:

Donnerstag, 3. Mai 2018

## Nr. 3 Beratung zu Elektromobilität

Siehe Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1.

## Nr. 4 Ehrenamtliche Schöffen gesetzlich unfallversichert

Siehe Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 2.

## Nr. 5 Einladung zum Workshop Wohnungssuche – Sie suchen eine Wohnung für Geflüchtete?

Siehe Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 3.

## Nr. 6 Konzept für die Entwicklung des Lebensraums am Unteren Lech-Planungswerkstatt

Siehe Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 4.

Vellingner

Erster Vorsitzender

### B) GEMEINDE DAITING

## Nr. 1 Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Daiting (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 24.4.2018

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) erlässt die Gemeinde Daiting folgende Satzung:

### ERSTER TEIL

#### Allgemeine Vorschriften

### § 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Einwohner der Gemeinde Daiting und dem Ortsteil Natterholz betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtungen:

1. den gemeindlichen Friedhof in Daiting und im Ortsteil Natterholz (§§ 2 – 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 – 18)
2. das Leichenhaus (§§ 19 – 20)

### ZWEITER TEIL

#### Der gemeindliche Friedhof

##### Abschnitt 1

##### Allgemeines

### § 2 Widmungszweck

Der Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Einwohnern der Gemeinde Daiting als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

### § 3 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

### § 4 Bestattungsanspruch

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Daiting waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung

anderer Personen bedarf einer Ausnahme genehmigung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

### ABSCHNITT 2

#### Ordnungsvorschriften

### § 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bis zum Eintritt der Dunkelheit geöffnet. Bei dringendem Bedürfnis kann die Gemeinde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 24) – vorübergehend untersagen.

### § 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);

2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;

3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;

4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;

5. das Rauchen, Lärmen, Spielen und jegliche Verursachung von störenden Geräuschen

### § 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise (Meisterprüfung, Eintragung in die Handwerksrolle oder eine gleichwertige Qualifikation) verlangen.

- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

- (3) Über eine beantragte Zulassung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt. (Genehmigungsfiktion). Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Im Übrigen sind die Vorschriften über die Genehmigungsfiktion gemäß Art. 42 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) anzuwenden.

- (4) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (5) Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist vom Friedhof zu entfernen.

- (6) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die

Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofpersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

- (7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 – 3; Abs. 6 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Landes Bayern abgewickelt werden.

### DRITTER TEIL

#### Die einzelnen Grabstätten

##### Die Grabmäler

### ABSCHNITT 1

#### Grabstätten

### § 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

### § 9 Arten der Grabstätten

In dem in § 1 Nr. 1 genannten Friedhof der Gemeinde Daiting werden folgende Arten von Grabstätten bereitgestellt.

- a) Einzelgräber
- b) Doppelgräber
- c) Urnengräber im Urnenhain

### § 10 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit (§ 23), längstens für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen (im belegten Friedhofsteil) gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. In den noch nicht belegten Friedhofsteilen wird die Grabstelle von der Friedhofsverwaltung bestimmt (die nächstfolgende Grabstelle). Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.

- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Das Nutzungsrecht wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht

auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann das Nutzungsrecht umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde schriftlich zu erklären.

- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

### § 11 Urnengrabstätten/Urnenhain (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) bereitgestellt werden. Es können gleichzeitig mehrere Urnen beigesetzt werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

- (2) Urnenhain

1. Die Verschlussplatte des Urnengrabes ist Eigentum der Gemeinde und darf nicht beschriftet werden. Die Platte darf als Stellplatz für ein Grablicht oder einer kleinen Blumenschale benützt werden. Sonstige Belegung mit Blumen, Kränzen oder ähnlichen des Urnenhains ist nicht gestattet. Sonderregelung: In einem Zeitraum von zwei Wochen nach einer Bestattung ist es gestattet, Kränze und Schalen im Bereich des Grabes abzustellen. Diese müssen nach Ablauf der Frist unaufgefordert abgeräumt werden.

2. Die Art der Grabmale in Form von Stelen oder ähnlichen und die Beschriftung kann durch den Nutzungsberechtigten frei gewählt werden, jedoch die Größe der Grabmale darf eine Höhe von 1,00 Meter, einer Breite von 0,60 Meter und einer Tiefe von 0,30 Meter nicht überschreiten. Die Stelen oder ähnlichen müssen auf dem vorhandenen rückwärtigen Fundament mittig zur Grabplatte platziert und gegen Umfallen gesichert werden.

3. In je einem Urnengrab können je nach Größe der Urne, bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

4. Es dürfen nur verwesbare Urnen eingesenkt werden.

5. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist erneuert wird.

- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden.

- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 10 Abs. 7 über die Urnengrabstätten und Urnenstelen verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

### § 12 Ausmaße der Grabstätten und Einfassungen

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Einzelgräber (§ 9 a): Länge: 2,00 m, Breite: 0,80 m, Tiefe: 1,80 m

2. Doppelgräber (§ 9 b): Länge: 2,00 m, Breite: 1,60 m, Tiefe 1,80

3. Urnengräber im Urnenhain (§ 9 c): Urnengrabkammer bis zu 4 Urnen

Sofern bei den Nachbargräbern nach Nr. 1 und 2 andere Grablängen bestehen, hat sich die Grabeinfassung nach der Länge der Nachbargräber zu richten. Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass die Unterkante des Sarges mindestens der in § 12 Abs. 1 Nr. 1 – 2 genannten Tiefen entspricht.

Die Beerdigung einer zweiten Leiche während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn die zuerst bestattete Leiche 2,40 m (Unterkante Sarg) tief beerdigt wurde (Tieferlegung). Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, ist nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 Meter (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

### § 13 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

- (3) Grabeinfassungen dürfen nicht höher als 0,20 Meter sein.

- (4) Bei Wahlgräbern und Urnengrabstätten ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 26 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben, das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

### § 14 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofsamt ausgehoben und wieder zugefüllt.

- (2) Vor der Öffnung eines Grabes ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, rechtzeitig für die Beiseitigung von Grabeinfassung, Anpflanzungen und ggf. Grabmälern zu sorgen. Soweit Beseitigungen durch die Gemeinde vorgenommen werden, sind die Aufwendungen zu erstatten.

### ABSCHNITT 2

#### Die Grabmäler

### § 15 Ausmaße der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Einzelgräbern (§ 9 a): Höhe: 1,20 m, Breite: 0,65 m

2. bei Doppelgräbern (§ 9 b): Höhe: 1,20 m, Breite: 1,40 m

4. bei Urnengräbern (§ 9 c): Höhe: 1,00 m, Breite: 0,60 m, Tiefe 0,30 m

Die zulässige Stärke der Grabsteine beträgt zwischen 0,14 m und 0,25 m.

### § 16 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

### § 17 Standsicherheit

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien der Bundesverbände des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern in der jeweils gel-

tenden Fassung) zu fundamen-  
tieren und so zu befestigen, dass  
sie dauerhaft standsicher sind  
und auch beim Öffnen benach-  
barter Gräber nicht umstürzen  
oder sich senken können. Satz 1  
gilt für sonstige bauliche Anla-  
gen entsprechend.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat  
das Grabmal in einem ord-  
nungsgemäßen, verkehrssi-  
cheren Zustand zu erhalten. Er  
ist für Schäden verantwortlich,  
die durch Nichtbeachtung dieser  
Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel an  
der Standsicherheit fest, kann  
sie nach vorheriger, vergeblicher  
Aufforderung das Grabmal auf  
Kosten des Antragstellers entfer-  
nen oder den gefährlichen Zu-  
stand auf andere Weise beseiti-  
gen.

(4) Bei der Aufforderung zur Män-  
gelbeseitigung ist auf die vorste-  
hend genannten Verpflichtungen  
hinzuweisen.

### § 18 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der  
Ruhezeit (§ 23) oder des Nut-  
zungsrechts nur mit Erlaubnis  
der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder  
des Nutzungsrechts sind die  
Grabmäler bei einer entspre-  
chenden Aufforderung der Ge-  
meinde zu entfernen. Sie gehen,  
falls sie nicht innerhalb von drei  
Monaten nach einer schriftlichen  
Aufforderung entfernt werden,  
in das Eigentum der Gemeinde  
über. Werden Grabstätten von  
der Gemeinde abgeräumt, hat  
der jeweilige Nutzungsberech-  
tigte die Kosten zu tragen.

## VIERTER TEIL

### Das Leichenhaus

### § 19 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient der Auf-  
nahme der Leichen bis zur Be-  
stattung oder bis sie nach aus-  
wärts überführt werden, ferner  
für Aschen feuerbestatteter Lei-  
chen bis zur Beerdigung.

(2) Jede Leiche ist unverzüglich  
nach der Feststellung des Todes  
und der Leichenschau einzusar-  
gen und in das Leichenhaus zu  
überführen. Ausnahmen kön-  
nen zugelassen werden, wenn die  
Leiche direkt vom Sterbeort zur  
Bestattung nach auswärts oder  
zur Einäscherung gebracht wird.

(3) Urnen werden ab dem Zeit-  
punkt der Anlieferung bei der  
Friedhofsverwaltung bis zur Be-  
erdigung im Leichenhaus aufge-  
bahrt.

(4) Die Bestattungspflichtigen (§ 15  
der Bestattungsverordnung) ent-  
scheiden, ob die Aufbahrung  
im offenen oder geschlossenen  
Sarg erfolgt. Wird darüber kei-  
ne Bestimmung getroffen, bleibt  
der Sarg geschlossen. Dies gilt  
auch im Fall des § 7 der Bestat-  
tungsverordnung (übertragbare  
Krankheit) und/oder bei einer  
entsprechenden Anordnung des  
Amts- oder Leichenschauarztes.

(5) Lichtbildaufnahmen von aufge-  
bahrten Leichen bedürfen der  
Erlaubnis der Gemeinde und der  
Zustimmung desjenigen, der die  
Bestattung in Auftrag gegeben  
hat.

### § 20 Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern (Gottesdienst) wer-  
den in aller Regel in der Kirche  
abgehalten. Ausnahmen sind im  
Benehmen mit der Friedhofsver-  
waltung möglich.

(2) Die Benutzung des Leichen-  
hauses kann untersagt werden,  
wenn der Verstorbene an einer  
meldepflichtigen übertragbaren  
Krankheit gelitten hat oder Be-  
denken wegen des Zustandes der

Leiche bestehen.

(3) Trauerfeiern auf dem Friedhof  
(Aussegnung etc.) werden vor  
dem Leichenhaus vorgenom-  
men.

(4) Der Sarg wird während der  
Trauerfeier nach Möglichkeit in  
das Grab eingesenkt.

(5) Die Urne wird während der  
Trauerfeier nach Möglichkeit in  
das Urnengrab eingesenkt und  
die Verschlussplatte angebracht.

## FÜNFTER TEIL

### Friedhofs- und Bestattungspersonal

#### § 21 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der  
Bestattung stehenden Verrichtungen  
auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und  
Verfüllen) des Grabes
- das Einsenken des Sarges und die  
Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb  
des Friedhofes, also die Überfüh-  
rung des Sarges von der Leichen-  
halle zum Grab einschließlich der  
Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbet-  
tungen einschließlich notwendiger  
Umsargungen obliegt dem von  
der Gemeinde beauftragten Be-  
stattungsunternehmen.

## SECHSTER TEIL

### Bestattungsvorschriften

#### § 22 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem Gemein-  
defriedhof sind unverzüglich  
nach Eintritt des Todes bei der  
Gemeinde anzuzeigen; die erfor-  
derlichen Unterlagen sind vorzu-  
legen.

(2) Soll die Beisetzung in einer  
Grabstätte erfolgen, an der ein  
Sondernutzungsrecht besteht, so  
ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung  
setzen die Angehörigen im Be-

nehmen mit der Gemeinde, dem  
Bestattungs-unternehmer und  
dem jeweiligen Pfarramt fest.  
Der Friedhofsverwaltung obliegt  
jederzeit das Recht an der Fest-  
setzung der Bestattungszeit mit-  
zuwirken bzw. den Zeitpunkt der  
Bestattung zu bestimmen.

### § 23 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt  
25 Jahre; bei Leichen von Kindern  
bis zum vollendeten 10. Lebensjahr  
und Aschenresten (Urnen) 15 Jahre.

### § 24 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen  
und Aschenresten (Urnen) be-  
darf, unbeschadet sonstiger ge-  
setzlicher Vorschriften, der  
vorherigen Erlaubnis der Ge-  
meinde. Sie darf nur erteilt wer-  
den, wenn ein wichtiger Grund  
die Störung der Totenruhe und  
die Unterbrechung der Verwe-  
sung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätz-  
lich nur von dem in § 1 Abs. 1  
Satz 2 Nr. 1 BestV genannten  
Angehörigen beantragt werden.  
Außerdem ist zur Umbettung  
die Zustimmung des Grabstät-  
teninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den  
Zeitpunkt der Umbettung. Sie  
lässt die Umbettung durchfüh-  
ren. Sie kann, wenn Umbet-  
tungen nach auswärts erfolgen,  
auch anerkannten Leichentran-  
sportunternehmen gestatten, die  
Umbettung durch ihr Personal  
vorzunehmen.

## SIEBTER TEIL

### Schlussbestimmungen

#### § 25 Haftung

(1) Die Gemeinde Daiting haftet  
nicht für Schäden, die durch  
nichtsatzungsgemäße Benutzung  
der Friedhöfe, ihrer Anlagen und  
ihrer Einrichtung, durch dritte  
Personen oder durch Tiere ent-

stehen.

(2) Im Übrigen haftet die Gemein-  
de Daiting nur bei Vorsatz und  
grober Fahrlässigkeit. Von dieser  
Haftungsbeschränkung ausge-  
nommen, sind alle Schäden aus  
der Verletzung des Lebens, des  
Körpers oder der Gesundheit.

### § 26 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO  
kann mit Geldbuße belegt werden,  
wer vorsätzlich

1. die Öffnungs- u. Besuchszeiten  
missachtet oder entgegen einer  
Anordnung der Gemeinde den  
Friedhof betritt (§ 5)

2. den Bestimmungen über das Ver-  
halten auf dem Friedhof zuwider-  
handelt (§ 6),

3. die Bestimmungen über die ge-  
werblichen Tätigkeiten auf dem  
Friedhof nicht beachtet (§ 7),

4. Grabmale nicht fachgerecht befe-  
stigt und fundamementiert bzw. nicht  
in gutem verkehrssicheren Zu-  
stand hält (§ 17 Abs. 1 und 2)

5. Bestattungen nicht unverzüglich  
nach Eintritt des Todes bei der  
Gemeinde anzeigt (§ 22 Abs. 1),

6. den Bestimmungen über Umbet-  
tungen zuwiderhandelt (§ 24),

7. der ordnungsgemäßen Pflege und  
Gestaltung der Grabstätte nicht  
nachkommt (§ 13 Abs. 4).

### § 27 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfül-  
lung der nach dieser Satzung be-  
stehenden Verpflichtungen An-  
ordnungen für den Einzelfall  
erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in die-  
ser Satzung vorgeschriebenen  
Handlungen, eines Duldens  
oder Unterlassens gelten die Vor-  
schriften des Bayerischen Ver-  
waltungszustellungs- und Voll-  
streckungsgesetzes.

### § 28 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Be-  
kanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs-  
satzung vom 10.5.1979 außer  
Kraft.

Daiting, 24. 4. 2018

Gemeinde Daiting

Wildfeuer

Erster Bürgermeister

## Nr. 2 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Daiting

Die Gemeinde Daiting erlässt auf-  
grund der Art. 2 und 8 des Kommu-  
nalabgabengesetzes folgende 9. Än-  
derungssatzung zur Satzung über die  
Gebühren im Friedhofs- und Bestat-  
tungswesen in der Gemeinde Dai-  
ting

### § 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Grabgebühren betragen pro  
Jahr bei einer Ruhezeit von 25 Jah-  
ren (bei Kinder- und Urnengräbern  
im Urnenhain 15 Jahre)

a) Einzel- und Doppelgräber:

Einzelgrab 8,00 €

Doppelgrab 12,00 €

für jeden weiteren Grabteil 7,00 €

b) Kindergräber: 6,00 €

c) Urnengräber im Urnenhain:  
30,00 €

d) Erdaustausch:

150,00 € pro Bestattung

Für die Erstellung eines Grab-  
steinfundamentes werden je Grabteil  
Gebühren i. H. v. 50,00 € erhoben.

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt mit  
Bekanntmachung in Kraft.

Daiting, 24. 4. 2018

GEMEINDE

Wildfeuer

Erster Bürgermeister